Streetart-Stipendium der Landeshauptstadt Innsbruck Vergaberichtlinien (Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2022)

Fassung vom 23. Jänner 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Bezeichnung, Förderziel und Höhe 2

2. Bewerbungsberechtigung 2

3. Ausschreibung und Einreichung 2

4. Sonstige Bedingungen 3

5. Jury und Auswahlverfahren 3

6. Übergabe und Urheberrecht 4

7. Auszahlung und Rückforderung des Stipendiums 5

8. Instandhaltungspflicht/Haftung 5

9. Sonstige Bestimmungen 5

10. Datenschutz 6

1. Bezeichnung, Förderziel und Höhe

Die Stadt Innsbruck schreibt zur Förderung von Streetart im Stadtgebiet von Innsbruck biennal ein Stipendium aus. Dieses Stipendium trägt die Bezeichnung „Streetart-Stipendium der Landeshauptstadt Innsbruck“ mit Angabe der Jahreszahl. Ziel ist es, urbane Kunst im öffentlichen Raum im Stadtgebiet von Innsbruck zu fördern und sichtbar zu machen.

Das Streetart-Stipendium ist mit € 7.000,– pro Ausschreibung dotiert und wird für die Gestaltung eines Murals (Wandgemäldes) im Innsbrucker Stadtgebiet vergeben. Das Stipendium ist nicht teilbar und wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

2. Bewerbungsberechtigung

Bewerbungsberechtigt sind KünstlerInnen, die zum Zeitpunkt der Einreichung jeweils

- über die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs Großbritannien oder der Schweiz verfügen **oder**
- in einem dieser Staaten wohnhaft sind **und**
- das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder der Jury für das Streetart-Stipendium der Landeshauptstadt Innsbruck sind für die Dauer ihrer Jurytätigkeit für die Stadt Innsbruck von der Einreichung für das Stipendium ausgeschlossen.

3. Ausschreibung und Einreichung

Die Ausschreibung erfolgt biennal über das amtliche Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck – „Innsbruck informiert“, die Website der Landeshauptstadt Innsbruck und deren Social Media-Kanäle. Die Ausschreibung wird außerdem den Kulturämtern der österreichischen Landeshauptstädte zur Kenntnis gebracht.

Die Einreichunterlagen sind in einer in der Ausschreibung festgelegten Frist im zweiten Quartal des jeweiligen Ausschreibungsjahres ausschließlich über das aktuelle Vergabeportal der Landeshauptstadt Innsbruck einzureichen. Die Einreichung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Einreichungen, die nicht vollständig über das Vergabeportal erfolgen, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt.

Folgende Unterlagen im PDF-Format in deutscher oder englischer Sprache sind für die Einreichung zwingend notwendig:

- Geburtsurkunde (Scan)
- aktueller Meldezettel aus dem Jahr der Einreichung, wenn der/die BewerberIn nicht StaatsbürgerIn eines der unter Punkt 2. genannten Länder ist
- Datenblatt, welches auf der Website der Stadt Innsbruck zum Download zur Verfügung steht, mit folgendem Inhalt:
    - Personendaten
    - Auflistung der künstlerischen Tätigkeiten
- Aktuelles Werk-Portfolio (max. 10 DIN A4-Seiten) mit folgendem Inhalt:
    - Kurzlebenslauf des Bewerbers/der Bewerberin
    - Kurzbeschreibung zu den aktuellen Werken oder zum künstlerischen Schaffen

- Fotos der aktuellen Werke bzw. des aktuellen künstlerischen Schaffens, v.a. von großflächigen Wandbildern/Murals (max. 5 im jpg-Format)

Mit Übermittlung der Einreichunterlagen akzeptiert der/die BewerberIn die Richtlinien für die Gewährung des Streetart-Stipendiums durch die Landeshauptstadt Innsbruck und stimmt den Ausschreibungsbedingungen sowie der Weitergabe der Daten aus dem Kurzlebenslauf an die Jurymitglieder und im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums der Veröffentlichung dieser Daten ausdrücklich zu.

Eine neuerliche Vorlage bereits eingereichter Werke ist nicht gültig. Je Ausschreibung ist nur eine Einreichung pro Person zulässig. Personen, die das Stipendium bereits erhalten haben, sind zur neuerlichen Einreichung erst wieder nach sechs Jahren berechtigt.

4. Sonstige Bedingungen

Das Stipendium wird zweckgebunden für die Gestaltung eines Murals im Innsbrucker Stadtgebiet vergeben. Allfällige Reise- und Nächtigungskosten im von der Stadt Innsbruck vorab festgelegten Rahmen werden gesondert vergütet. Die zu gestaltende Fläche wird von der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellt. Informationen zur Art der Fläche, Größe und Beschaffenheit finden sich in der Ausschreibung und auf der Website der Stadt Innsbruck. Die Betreuung des/der KünstlerIn vor Ort, die Anschaffung des Materials sowie die Bereitstellung von Gerätschaften erfolgt in Kooperation mit dem Verein Underbridge Kulturverein (ZVR-Nummer 1680523100) oder einer/m anderen von der Stadt Innsbruck namhaft gemachten Person/Verein. Die Kosten für Material und Gerätschaften werden von der Stadt Innsbruck in einem vorab festgelegten Rahmen gesondert vergütet.

Für die Dauer der Umsetzung ist nach Absprache und Verfügbarkeit der KünstlerInnen grundsätzlich maximal eine Woche vorgesehen. Eine Verlängerung der Umsetzungsfrist durch die Stadt Innsbruck ist auf schriftlichen Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Frist besteht nicht.

Der/die KünstlerIn verpflichtet sich mit dem Erhalt des Stipendiums auch zur Abhaltung eines halbtägigen Workshops für in der Stadt Innsbruck wohnhafte Kinder und Jugendliche.

5. Jury und Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, welche vom Kulturamt der Stadt Innsbruck ausgewählt und eingeladen wird.

Die Jury besteht aus drei Personen, wobei ein Jurymitglied seinen Lebensmittelpunkt in Innsbruck haben soll und die beiden anderen nicht. Die Zusammensetzung der Jury wechselt biennal, wobei ein Mitglied auch im folgenden Turnus noch einmal als Jurymitglied vertreten sein darf. Die Jury soll sich nach Möglichkeit sowohl aus KünstlerInnen als auch aus VertreterInnen der Bereiche Kunstkritik, städtischer Verwaltung und Architektur zusammensetzen. Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums erfolgt in einer nichtöffentlichen Jurysitzung. Ausgewählt wird aus allen vollständigen und gültig eingereichten Anträgen.

Das Juryverfahren ist zweistufig angelegt und kann sowohl in Präsenz als auch als Online-Sitzung abgehalten werden. Im ersten Schritt wählt die Jury aus allen vollständigen und

gültigen Anträgen fünf KünstlerInnen aus. Diese haben sodann eine Skizze für die ausgewählte Wand anzufertigen und zu einem von der Jury festgesetzten Termin binnen vier Wochen einzureichen. Im zweiten Schritt kürt die Jury das Siegerprojekt aus den eingereichten Skizzen. Die nicht umgesetzten Skizzen werden mit € 200,00 vergütet. Ein darüberhinausgehender finanzieller Aufwand wird nicht abgegolten.

Den Vorsitz in der Jurysitzung führt ein/e MitarbeiterIn des Kulturamts der Stadt Innsbruck, welche/r nicht stimmberechtigt ist. Der/Die Vorsitzende hat vor Sitzungsbeginn auf die Befangenheitsregeln hinzuweisen: Jurymitglieder, die in einem wirtschaftlichen oder persönlichen Naheverhältnis zu einreichenden Personen stehen (z.B. EhegattInnen, Verwandtschaftsverhältnis), gelten als befangen. Im Falle der Befangenheit hat das befangene Jurymitglied dies dem/der Juryvorsitzenden mitzuteilen und ist in Bezug auf betreffende Einreichung nicht stimmberechtigt.

Die Jury ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für die Juryentscheidung ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Können sich die Jurymitglieder auf keine/n StipendiatIn einigen, unterbleibt die Vergabe des Stipendiums. Die Entscheidung der Jury wird in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Sie ist endgültig und kann nicht beeinsprucht werden. Die Namen der Jurymitglieder dürfen vor Abschluss des Auswahlverfahrens nicht bekannt gegeben werden.

Die Jurymitglieder sind zu Verschwiegenheit über die nichtöffentlichen Beratungen verpflichtet und dürfen sich selbst im Jahr ihrer Jurytätigkeit am Wettbewerb nicht als BewerberIn beteiligen. Die Jurymitglieder erhalten eine einmalige Aufwandsentschädigung in der Höhe von € 800,- netto ausbezahlt.

6. Übergabe und Urheberrecht

Das Stipendium wird durch die/den amtsführende/n StadträtIn in Form einer Urkunde übergeben. Die Namen der StipendiatInnen werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck – „Innsbruck informiert“ und auf der Website der Stadt Innsbruck veröffentlicht.

Der/die StipendiatIn räumt der Stadt Innsbruck exklusiv sämtliche gewerblichen Nutzungsrechte sowie übertragbaren Rechte des Urheberrechts, das inkludiert die umfassenden und ausschließlichen Werknutzungsrechte, einschließlich aller Rechte an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen, insbesondere das Vervielfältigungs-, das Verbreitung-, Sende-, Zurverfügungsstellungs-, Vermietungs-, Verleih- und Weiterverkaufsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe ein. Die Übertragung ist räumlich, zeitlich und nach Verwendungszweck unbeschränkt und bezieht sich auch auf zukünftige, derzeit noch unbekannte Nutzungsarten. Auf das Recht der Urheberbezeichnung wird von Seiten des/der StipendiatIn ausdrücklich verzichtet.

Die StipendiatInnen sind berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk nach der offiziellen Präsentation durch die Stadt Innsbruck ausschließlich zum Zwecke der Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten.

7. Auszahlung und Rückforderung des Stipendiums

Das Stipendium wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt. Der erste Teilbetrag (€ 3.500,-) ist binnen 2 Wochen nach Veröffentlichung der Juryentscheidung und der zweite Teilbetrag (€ 3.500,-) binnen 2 Wochen nach vollständiger Fertigstellung des eingereichten Projektes auf ein von dem/der StipendiatIn schriftlich bekanntzugebendes Konto zur Zahlung fällig.

Der/die StipendiatIn ist verpflichtet, das Stipendium über schriftliche Aufforderung der Stadt Innsbruck insbesondere bei Vorliegen der nachstehenden Gründe unverzüglich zurückzubezahlen:

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtigen Angaben in der Einreichung;
- bei Nichterfüllung bzw. nicht vollständiger ordnungsgemäßer Fertigstellung des eingereichten Projektes;
- bei Nichtabhaltung des unter Punkt 4. genannten Workshops.

Im Falle der Rückforderung des Stipendiums durch die Stadt Innsbruck, hat der/die StipendiatIn das Stipendium samt Zinsen in der Höhe von 4 % p.a. ab dem Tage der Auszahlung binnen einer vom Stadtmagistrat Innsbruck festgesetzten Frist zurückzuzahlen.

8. Instandhaltungspflicht/Haftung

Die Stadt Innsbruck ist nicht zur Aufrechterhaltung des optischen Gesamteindruckes des Kunstwerkes verpflichtet. Die Stadt Innsbruck haftet zudem nicht für Beschädigungen am Kunstwerk aus welchem Grund und welcher Art immer.

Zu weiteren Instandhaltungsmaßnahmen ist die Stadt Innsbruck ebenso nicht verpflichtet, dies gilt insbesondere für Schäden am Gebäude oder der Ausstellungsfläche.

Der/die StipendiatIn ist für die Gestaltung und Ausführung des eingereichten Projektes selbst verantwortlich. Die Stadt Innsbruck haftet nicht für allfällige Verstöße der/des StipendiatIn gegen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) oder sonstiger rechtlicher Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums. Der/die StipendiatIn hat die Stadt Innsbruck gegen sämtliche Ansprüche Dritter (materielle und immaterielle Schäden) im Zusammenhang mit der Umsetzung des eingereichten Projektes vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Sonstige Bestimmungen

Dem/der Einreichenden entsteht aus der Einreichung kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums. Das Stipendium wird nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden budgetären Mittel vergeben. Die Juryentscheidung kann nicht beeinsprucht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Einreichunterlagen werden nicht retourniert und gehen in das Eigentum der Stadt Innsbruck über.

Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften sind wirkungslos.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich herausstellen, dass diese eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Richtlinien nicht. Die unwirksame, nichtige oder fehlende Bestimmung ist durch eine solche zu

ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe und der Auszahlung des Streetartstipendiums wird ausdrücklich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des IPR-Gesetzes, seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.

10. Datenschutz

Die freiwillig bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des „Streetart-Stipendiums der Landeshauptstadt Innsbruck“ im Kulturamt, Herzog-Friedrich-Straße 21, post.kulturamt@innsbruck.gv.at gemäß den Vergaberichtlinien verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Die personenbezogenen Daten werden an die Jurymitglieder weitergegeben.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung notwendig und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt elektronisch. Die Richtigkeit der angegebenen Daten wird in elektronischen Registern (zum Beispiel: Melderegister) überprüft (§ 17 Abs. 2 EGovernmentGesetz).

Im Falle der Zuerkennung eines Stipendiums werden die personenbezogenen Daten auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck „Innsbruck informiert“ veröffentlicht.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten beträgt sieben Jahre. Die personenbezogenen Daten der BewerberInnen werden für im öffentliche Interesse liegende Archivzwecke und für statistische Zwecke gespeichert.

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und KI-Systemen nach Art. 3 Z 1 KI-VO werden nicht eingesetzt. Diese Rechte können schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausgeübt werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf https://www.innsbruck.gv.at. Schließlich besteht das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).